OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490078/2/Zo/AKe

Datum:
Linz, 6. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn N K, geboren 19XX, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.04.2017 GZ: 63066/2016, betreffend eine Vollstreckungsverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit der angefochtenen Vollstreckungsverfügung angeordnet, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Straferkenntnisses vom 20.02.2017, GZ: 63066/2016 AS VS, wegen einer Übertretung des BStMG einen Betrag von 330 Euro binnen 3 Wochen nach Erhalt der Vollstreckungsverfügung bezahlen müsse.

Diese Vollstreckungsverfügung wurde zusammengefasst damit begründet, dass das Straferkenntnis rechtskräftig sei und keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug unterliegen würde. Da der Beschwerdeführer der rechtskräftigen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei die Eintreibung des Betrages unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung der öffentlichen Angaben verfügt worden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gab der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass er die Zeugenbefragung wahrheitsgemäß ausgefüllt hatte, da er gedacht habe, in Österreich zu schnell gefahren zu sein. Es handle sich aber nicht um eine Strafe wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, weshalb er die Behörde bitte, sich an den Fahrzeughalter, Herrn B K, zu wenden. Er habe lediglich Herrn K beim Durchfahren von Österreich ein paar Stunden entlastet, der Fahrzeughalter sei am Tattag im Auto anwesend gewesen und er persönlich für das Anbringen und Beschaffen der Vignette verantwortlich gewesen.

3. Mit Schreiben vom 15.05.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die ASFINAG Maut Service GmbH erstattete Anzeige gegen den Lenker mit dem Kennzeichen FS (D), weil dieser am 28.07.2016 um 11:18 Uhr die A1 bei Km 164,143 benützt hatte, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die belangte Behörde hat Herrn B K als Zulassungsbesitzer dieses Pkw mit Schreiben vom 10.11.2016 aufgefordert, den Lenker bzw. Auskunftspflichtigen für die gegenständliche Fahrt bekanntzugeben. Daraufhin teilte Herr K mit, dass die Auskunftspflicht Herrn N K (den jetzigen

Beschwerdeführer) treffe. Die Behörde richtete mit Schreiben vom 25.11.2016, nachweislich zugestellt am 30.11.2016, an den Beschwerdeführer eine entsprechende Lenkerauskunft, woraufhin dieser bekanntgab, das Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt gelenkt zu haben. Es wurde daraufhin gegen ihn eine Strafverfügung erlassen, weil er am 28.07.2016 um 11:18 Uhr die A1 bei Km 164,143 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichens FS (D) benützt hatte, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Am Fahrzeug war keine gültige Mautvignette angebracht.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt W W, rechtzeitig einen Einspruch, woraufhin die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren durchführte. Mit Straferkenntnis vom 20.02.2017, GZ: 63066/2016, wurde der Beschwerdeführer wegen des bereits in der Strafverfügung genannten Tatvorwurfes mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro bestraft und er verpflichtet, einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zu bezahlen. Dieses Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 24.02.2017 zugestellt, woraufhin dieser mit Schreiben vom 28.02.2017 mitteilte, dass das zwischen dem Beschwerdeführer und ihm bestehende Mandat seinen Abschluss gefunden habe. Ein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis wurde jedoch nie erhoben.

In weiterer Folge erging die nunmehr bekämpfte oben angeführte Vollstreckungsverfügung.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amtswegen zu veranlassen.

5.2. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Vollmacht vom 24.12.2016 ergibt sich, dass diese auch die Befugnis umfasst, Zustellungen entgegenzunehmen. Die Zustellung des Straferkenntnisses an den Rechtsanwalt war daher wirksam. Die Aufkündigung des Vollmachtsverhältnisses wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erst zu jenem Zeitpunkt wirksam, in welchem dies der Behörde mitgeteilt wird. Das Schreiben vom 28.02.2017 ändert daher nichts an der ordnungsgemäßen Zustellung des Straferkenntnisses am 24.02.2017 an den Vertreter des Beschwerdeführers. Da in weiterer Folge kein Rechtsmittel eingebracht wurde, ist das Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen und daher – da der Betrag bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht

bezahlt wurde - zwangsweise zu vollstrecken. Die Vollstreckungsverfügung der Behörde erging daher zu recht.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl